Anrechenbare Kosten/Honorarermittlun Objektplanung Ingenieurbauwerke		ng	Vergabe-Nr.	: NOW-2024-180		
		Vertrags-Nr.		.:		
Pro	ojekt: A7 AS Hersfeld-West, ENB UF Geis – Entwässeru	ngsar	ngsanlage als Fertigbauteil			
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹ (ohne Umsatzsteuer)	 ☑ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung 				
17			EUR	EUR		
1	Kosten der Baukonstruktion		80.000			
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)					
3	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z. 1 + Z. 2]		80.000			
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z. 3 enthalten und so- weit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung über- wacht					
4.1	- Herrichten des Grundstücks		•			
4.2	- öffentliche Erschließung		•			
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		•			
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen					
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit					
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken					
4.72	- Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)					
5	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z. 4.1 bis 4.7]		1			
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z. 3 – Z 5]			80.000		
7 ³	Kosten für Technische Anlagen					
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z. 6]					
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, aber nicht mehr als Z. 7.1 (Z. $7 \le Z$. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)					
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z. 7, wenn Z. 7 größer als Z. 7.1 (Z. 7 > Z. 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z. 7 – Z. 7.1) x 0,5]					
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z. 7 [Z. 7.2 + Z. 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)					
8	Anrechenbare Kosten [Z. 6 + Z. 7.4]			80.000		

Stand: 03-22 Seite 1 10555

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

² z. B. Räumer für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³ Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 (2) HOAI.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung Vergabe-Nr.:				NOW-2024-180			
	Objektplanung Ingenieurbauwerke						
Pro	jekt: A7 AS Hersfeld-West, ENB UF Geis – Entwässeru	ngsar	nlage als Fertig	bauteil			
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung ¹ (ohne Umsatzsteuer)			EUR			
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 8 Teil A)¹		80.000				
9	Art des Honorars						
9.1	⊠ Vorläufiges Berechnungshonorar						
	s Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen 1 bis 3. s Honorar wird abgerechnet nach ☐ Kostenschätzung ☒ Kostenberechnung. Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)						
9.2	☐ Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)						
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen	bis _	·				
10	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)						
10.1	Honorarzone		Zone	-			
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. ⊠ Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:		<u>III</u>				
	norarsatz: EUR						
10.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI beträgt:						
10.3 ²	zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 10.2 x v. H.]						
10.4 ²	abzüglich v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen gro- ßer Längenausdehnung: [Z. 10.2 x v. H.]						
10.5	Honorarsatz [Z. 10.2 + Z. 10.3 – Z. 10.4]						
11	Honorar für Grundleistungen						
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit 36,6 v. H.						
11.2	ernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 10.5 x Z. 11.1] von						
12	Zuschläge zum Honorar						
12.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbaut gen kein Zuschlag vereinbart.	Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierun-					
12.2 ²	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe vonv. H. (max. 33 v. H. § 44 (6) HOAI) vereinbart.						
13 ³		(A) LI					
		gibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI ar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.					
13.1		orar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird keine Minderung vereinbart.					
13.2	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von						
14	lonorar für Besondere Leistungen						
14.1 ²	☐ Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von						
15	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z. 11.2 + Z. 12.2 – Z. 13.2 + Z. 14.1]						

Stand: 03-22 Seite 2 10555

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, so dass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Teil B eingetragen wird.

2 Die Zeilen 10.3, 10.4, 12.2 und 14.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

3 Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anreche	nbare Kost	g Vergabe-	N r.: NOW-20	24-18						
	Objektplanung	Vertrags-	Vertrags-Nr.:							
Projekt: A7 AS Hersfeld-West, ENB UF Geis – Entwässerungsanlage als Fertigbauteil										
	(nur t	C) Ermittlur bei nicht eindeutiger	ng der Honorar Zuordnung in Objek	zone ttliste der HOAI)						
Bewertungs- merkmal	Honorarzone I sehr gering	Honorarzone II gering	Honorarzone III durchschnittlich	Honorarzone IV	Honorarzone V sehr hoch	eP ¹				
Geologische und baugrund- technische Ge- gebenheiten			<u>3</u>							
(1-5 Punkte)	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)					
Technische Ausrüstung und Ausstattung			<u>3</u>							
(1-5 Punkte)	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)					
Einbindung in die Umgebung oder in das Ob- jektumfeld			<u>3</u>							
(1-5 Punkte)	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)					
Umfang der Funktionsberei- che oder der konstruktiven oder techni- schen Anforde- rungen (1-10 Punkte)	(1-2)	(3-4)	5 (5-6)	(7-8)	(9-10)					
Fachspezifische	(/	(0 .)	(0 0)	(. 5)	(0.0)					
Bedingungen			<u>8</u>							
(1-15 Punkte)	(1-3)	(4-6)	(7-9)	(10-12)	(13-15)					
Summe der ermittelten Punktanzahl										
Die Leistung wird zugeordnet der Honorarzone										

¹ eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:
bis zu 10 Punkte = Honorarzone I
11 bis 17 Punkte = Honorarzone II
18 bis 25 Punkte = Honorarzone III
26 bis 33 Punkte = Honorarzone IV
34 bis 40 Punkte = Honorarzone V